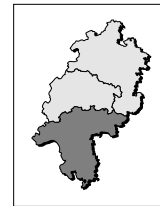


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: VIII / 90.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
---------------------------	---------------	----------------------	-----------

Antrag der ESWE Versorgungs AG auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom Regionalplan Süd Hessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) für das Windkraftvorhaben „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

Anlage: - Verfahrensunterlage (Kurzfassung)

- Schreiben der Stadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen von der Einleitung des Abweichungsverfahrens Kenntnis.
Mit Schreiben vom 24.03.2014 wurden die zu beteiligenden Stellen um Stellungnahme gebeten.

Gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin



ESWE Taunuswind GmbH

Windkraftvorhaben auf dem „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel

Zielabweichungsantrag gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

i.V.m. § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ESWE Taunuswind GmbH stellt hiermit den **Antrag** auf

Zielabweichung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden und Einleitung eines entsprechenden Verfahrens

gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) zwecks Errichtung von Windenergieanlagen im Zielabweichungsgebiet. Das Zielabweichungsgebiet ist Bestandteil der Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“ mit geplanter Errichtung von bis zu 10 Windenergieanlagen. Antragsbegründung und –unterlagen sind anliegend beigelegt.

Abgewichen werden soll von der Festlegung eines „Vorranggebietes für Natur und Landschaft“ in der Plankarte des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RP 2010), bekannt gemacht vom Regierungspräsidium Darmstadt am 17. Oktober 2011 (Staatsanzeiger 42/2011), für das in der nachstehenden Abbildung gekennzeichnete Zielabweichungsgebiet im Stadtgebiet Wiesbadens bzw. von Ziel Z.4.5-3 RP.

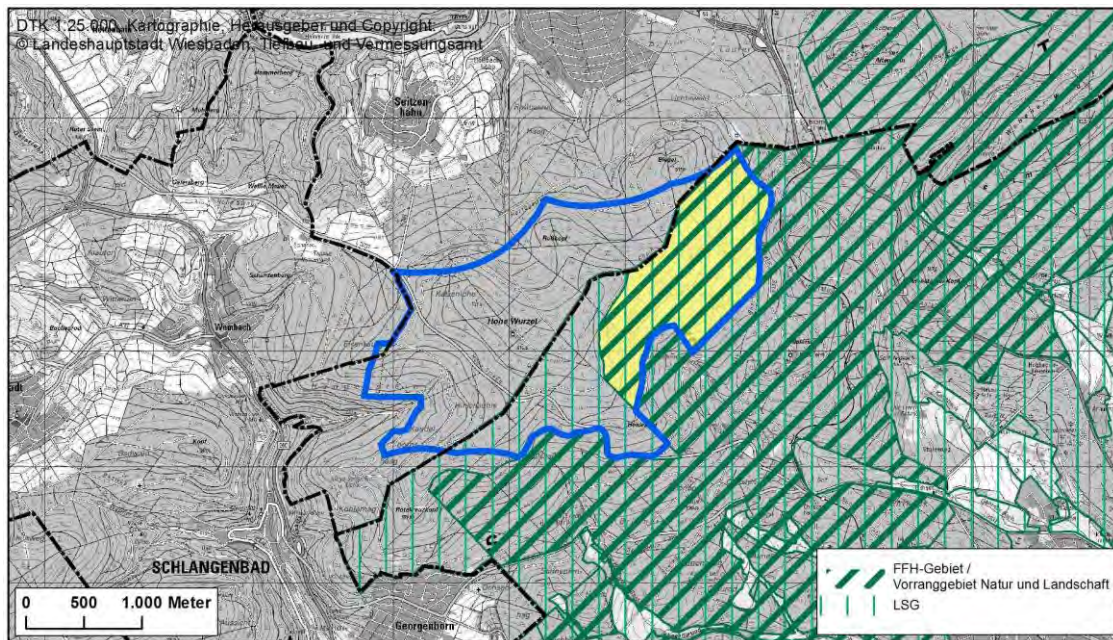


Abbildung: Zielabweichungsgebiet (gelb)

blau umrandet = Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“ im geplanten Windvorranggebiet gemäß Entwurf Teil-Regionalplan 2013

Ziel 4.5-3 RP 2010 bestimmt, dass in den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen haben.

Die Zielabweichungsfläche soll im Wege eines Zielabweichungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen für raumordnungsrechtlich zulässig erklärt werden. Das Zielabweichungsgebiet auf dem Taunuskamm umfasst rd. 149 ha und ergänzt das außerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft befindliche und im Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ (Entwurf Teil-Regionalplan 2013) als Windvorrangfläche ausgewiesene Gebiet (rd. 106 ha) zu einer für Windkraftnutzung geeigneten Fläche auf dem Stadtgebiet Wiesbadens von insgesamt 255 ha.

Um einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Hessischen Energiegipfels und der Klimaschutzziele Wiesbadens zu leisten, ist die Nutzung der Windkraft unerlässlich. Denn die bereits umgesetzten und eingeleiteten Maßnahmen zur Umstellung der Energieversorgung der Stadt Wiesbaden reichen nicht aus, um bis zum Jahr 2020 das Ziel eines Anteils von 20 Prozent an Erneuerbaren Energien zu realisieren. Alternative Gebiete zur Nutzung von Windkraft auf dem Stadtgebiet Wiesbadens sind nicht vorhanden.

Das geplante Vorhabensgebiet umfasst darüber hinaus auch die im Entwurf Teil-Regionalplan 2013 als Windvorranggebiet ausgewiesenen und nach den vorliegenden Untersuchungen für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Taunussteiner Stadtgebiet (rd. 271 ha). Bei Einbeziehung dieser Flächen ist das Windparkvorhaben mit bis zu 10 WEA umsetzbar.

Zur weiteren **Begründung** wird auf die beigelegten Antragsunterlagen und auf folgendes verwiesen.

Im Hinblick auf die hier beantragte Abweichung von der Festsetzung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft für die Zielabweichungsfläche bzw. Z.4.5-3 RP ist zu prüfen, ob die Zulassung der in Rede stehenden Fläche raumordnerisch vertretbar ist und die Grundzüge der Planung des RP 2010 nicht berührt. Von beiden ist vorliegend auszugehen:

- Die Zulassung des in Rede stehenden Vorhabens – Errichtung und Betrieb von bis zu zehn Windenergieanlagen auf der Vorhabensfläche und darin eingeschlossen auch auf der Zielabweichungsfläche – ist raumordnerisch vertretbar.

Bei der vorzunehmenden Prüfung sind bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Details noch nicht in den Blick zu nehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Wirkfaktoren, differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, kann nur im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben erfolgen (VG Stuttgart, Urteil vom 05. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris, Rn. 53).

Vertretbarkeit im vorgenannten Sinne ist daher anzunehmen, wenn der Plangeber des Regionalplans bei Kenntnis des Projektes entsprechend hätte planen können. Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 - 4 C 16/97, BVerwGE 108, 190). Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit ist damit die Abwägung nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 ROG und damit auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung einschließlich der bundesrechtlichen Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG (Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, § 2 Rn. 15).

Gemessen hieran, belegen die umfangreichen Ausführungen in der Antragsbegründung, Kap. 6 ff., dass die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung im vorstehenden Falle nicht berührt werden bzw. zurückstehen können.

Hier geht es um das Projekt einer Tochtergesellschaft der ESWE Versorgungs AG, das gemeinsam mit der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Landesbetrieb Hessen-Forst realisiert werden soll. Die vorgesehenen Windenergieanlagen dienen gerade ökologischen Belangen (Klimaschutz, Erneuerbare Energien), deren Förderung ihrerseits als Plansatz im Regionalplan festgehalten ist (Grundsatz G8.2-1 Satz 3). Beabsichtigt ist auch, das Vorhaben für eine Bürgerbeteiligung zu öffnen.

Angesichts der Erfordernisse der politisch eingeleiteten Energiewende ist der Rückgriff auf erneuerbare Energiequellen von hervorragender Bedeutung (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 05. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris, Rn. 56).

Eine Beeinträchtigung der Schutz- bzw. Erhaltungsziele der in Rede stehenden Schutzgebiete ist gering bzw. ausgeschlossen. Der Flächenverbrauch für das in Rede stehende Vorhaben wird auf das notwendige Maß reduziert, zudem im konkreten Genehmigungsverfahren der Eingriff minimiert bzw. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben erweist sich danach als raumordnerisch vertretbar.

- Auch die Grundzüge der Planung werden nach den vorstehenden Maßstäben nicht berührt.

Andere Ziele des Regionalplans werden durch die Zielabweichung nicht beeinträchtigt. Auch dazu ist auf die Ausführungen in der Antragsbegründung, Kap. 6, zu verweisen.

Die Auswirkungen auf die Festsetzung der Zielabweichungsfläche als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. Ziel Z4.5-3 RP selbst sind, wie in Kap. 6 der Antragsbegründung dargelegt, allenfalls gering. Der planerischen Grundkonzeption des Biotopverbundes wird nicht zuwidergelaufen.

Im Zielabweichungsverfahren sind neben den bereits angesprochenen positiven Aspekten des Projektes auch andere Gesichtspunkte, wie etwa die Verfügbarkeit anderer, geeigneter Flächen sowie auch die regionale Tragfähigkeit der Realisierung des Projektes für die landesplanerische Entscheidung, ob aus Härtegesichtspunkten die (punktuelle) Zielabweichung gerechtfertigt werden kann, heranzuziehen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04. Juli 2013 – 4 C 2300/11.N –, juris).

Die insoweit vorgenommene Alternativenprüfung – vgl. Kap. 5 der Antragsbegründung – hat ergeben, dass andere Flächen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.

Nach alledem sind die Voraussetzungen für eine Zielabweichung erfüllt. Es wird daher gebeten, dem Antrag zu entsprechen. Mit der „Zulassung“ der Zielabweichungsfläche von etwa 149 ha wird ein für die Windenergienutzung nach neuen Erkenntnissen geeigneter Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen zugänglich gemacht, ohne dass dadurch die Konzeption des RP 2010 mehr als nur geringfügig berührt wird.

Wiesbaden, den 19.03.2014

Mit freundlichen Grüßen

ESWE Taunuswind GmbH

Dr. Ulrich Schneider



ESWE Taunuswind GmbH

**Windkraftvorhaben auf dem „Taunuskamm“
Gebiet Hohe Wurzel**

**Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen /
Regionaler Flächennutzungsplan 2010
im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden**

- Begründung -

Bearbeitung:

ÖKOTEC Windenergie GmbH
Schillerstr. 3
10625 Berlin
Tel.: (030) 8968380-0
Fax: (030) 8968380-70
info@oekotec.de
www.oekotec.de

Erarbeitung der Fachgutachten:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
SCHMAL + RATZBOR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79
info@schmal-ratzbor.de

Stand: März 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung – Vorhaben im Kontext der energiepolitischen Zielsetzungen	1
2 Lage und Abgrenzung der geplanten Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“	2
3 Beschreibung des geplanten Vorhabens	5
4 Erfordernis des Abweichungsantrages	7
5 Alternativenprüfung	10
6 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Schutzgebiete	13
6.1 Vorranggebiet für Natur und Landschaft - FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“	13
6.2 Naturpark Rhein-Taunus / Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“	15
6.3 Vorranggebiet für die Forstwirtschaft	17
6.4 Vorranggebiet Regionaler Grünzug	18
6.5 Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz / Trinkwasserschutzgebiet Zone III	19
Abbildungen	
Abbildung 1 - Lage im Raum - Vorhabensfläche / Zielabweichungsgebiet	3
Abbildung 2 - Potenzialflächen (Berücksichtigung von Richtfunk und Landesstraße)	4
Abbildung 3 - Vorläufig angenommene Standortbereiche	6
Abbildung 4 - Regionalplan 2010 (Auszug)	7
Abbildung 5 - Zielabweichungsgebiet	8
Abbildung 6 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2013	9
Abbildung 7 - Windpotenzialkarten	10
Abbildung 8 - Ausschlussgebiete im Stadtgebiet Wiesbaden (Schutz- und Bannwald, LSG Zone 1)	11



Anhang Fachgutachten

- Teil I Standortalternativen auf dem Taunuskamm
 Kurzfassung und zusammenfassende Bewertung
- Teil II FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Teil III Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil IV Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert

1 Einleitung – Vorhaben im Kontext der energiepolitischen Zielsetzungen

Die ESWE Taunuswind GmbH, eine Tochtergesellschaft der ESWE Versorgungs AG, plant, in Kooperation mit der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Landesbetrieb Hessen-Forst auf dem Taunuskamm zwischen Wiesbaden und Taunusstein einen Windpark mit bis zu zehn Anlagen zu errichten.

Das Vorhaben steht im engen Kontext mit den definierten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Hessen und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Im Umsetzungskonzept zum Hessischen Energiegipfel (Februar 2012) kommt der Windenergie eine tragende Rolle zu. Um bis zum Jahr 2050 den hessischen Strombedarf möglichst zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken, sind allein 28 Terrawattstunden (TWh) Windstrom pro Jahr zu produzieren.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat bereits im Mai 2007 beschlossen, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent durch Energiesparen und mehr Energieeffizienz zu verringern und gleichzeitig den Anteil der Erneuerbaren Energien auf 20 Prozent zu erhöhen. Seit August 2010 nimmt Wiesbaden zudem an der Kampagne "Hessen aktiv: 100 Kommunen für den Klimaschutz" teil und verpflichtet sich damit, den Energieverbrauch in öffentlichen Einrichtungen zu reduzieren und den Einsatz Erneuerbarer Energien zu verstärken.

Die Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgt in enger Kooperation zwischen der Stadt Wiesbaden und dem kommunalen Energieversorger ESWE Versorgungs AG. Zahlreiche Möglichkeiten der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Wiesbaden werden bereits umgesetzt z.B. durch ein Biomasse-Heizkraftwerk, Photovoltaik-Anlagen auf Frei- und Dachflächen, Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Biomethan, Einsatz von Holz und Wasserkraft. Die Untersuchungen zum möglichen Einsatz der Tiefen Geothermie dauern noch an. Das aktuelle Zwischenfazit der bisher umgesetzten oder eingeleiteten Maßnahmen ist, dass das Ziel, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von 20 Prozent an Erneuerbaren Energien zu realisieren, nur mit Nutzung der Windkraft erreichbar ist.

Im Rahmen des Projekts „Windpark auf dem Taunuskamm“ untersuchen die Stadt Wiesbaden und ESWE gemeinsam mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst aufgrund der auf dem Taunuskamm vorherrschenden sehr guten Windverhältnisse die dort mögliche Umsetzung eines Windparkvorhabens. Die ESWE Taunuswind GmbH bündelt die Projektaktivitäten und ist derzeit eine 100 prozentige Tochter der ESWE Versorgungs AG. Es ist geplant, über diese Projektgesellschaft die kommunale Beteiligung und Bürgerbeteiligung herzustellen. Mit diesem Projekt wollen die Partner einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Hessischen Energiegipfels und der lokalen Klimaschutzziele leisten. Mit einem erwarteten Stromertrag von bis zu 80.000 MWh p.a. könnte je nach Fortschritt der Energieeinsparung mit dem Windpark-Vorhaben 4,5 bis 5 Prozent des Wiesbadener Stromverbrauchs regenerativ erzeugt werden. Damit ist das Vorhaben ein wichtiger Baustein zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele.

Gemäß Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt setzt das Vorhaben auf dem Taunuskamm unter den gegenwärtigen regionalplanerischen Rahmenbedingungen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens voraus, da Teile der Vorhabensfläche im Stadtgebiet Wiesbaden innerhalb eines im Regionalplan¹ großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen. Die Darstellung dieses Vorranggebietes für Natur und Landschaft erfolgte im Regionalplan aufgrund des hier befindlichen FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ und ist in der Abgrenzung mit diesem deckungsgleich.

Wesentliche Bestandteile der Unterlagen zum Zielabweichungsantrag sind die für das Verfahren beizubringenden Fachgutachten (FFF-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert). Die betreffenden Untersuchungen wurden für einen großen, zwei potenzielle Vorhabensbereiche (Hohe Wurzel und Eichelberg/Rentmauer) umfassenden Untersuchungsraum auf dem Taunuskamm erstellt. Die Untersuchungen waren damit zugleich auch Grundlage für die Auswahlentscheidung bzgl. der Vorhabensfläche auf dem Taunuskamm. Die genannten Fachgutachten sowie - vorangestellt - eine Kurzfassung der Fachgutachten mit zusammenfassender Bewertung der Standortalternativen auf dem Taunuskamm sind dem Anhang der Antragsbegründung beigelegt.

2 Lage und Abgrenzung der geplanten Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“

Zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der zum Rheingau-Taunus-Kreis gehörenden Stadt Taunusstein erstreckt sich ein bewaldeter Höhenrücken, der Taunuskamm. Auf diesem zum Hohen Taunus gehörenden Kamm liegt die für die Errichtung eines Windparks mit bis zu zehn Windenergieanlagen geplante Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“ (vgl. Abbildung 1). Mit dem Abweichungsantrag werden Flächen auf dem Stadtgebiet Wiesbadens betrachtet, jedoch im Kontext einer Gesamtplanung.

Das gesamte, potenzielle Projektgebiet erstreckt sich um die Hohe Wurzel, ein Bereich nordwestlich von Wiesbaden, der durch den hier bestehenden gleichnamigen Fernmeldeturm markiert wird. Die geplante Vorhabensfläche umfasst rd. 526 ha und liegt zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Wiesbaden und zum Teil auch auf dem Gebiet der Stadt Taunusstein. Westlich grenzt das Projektgebiet an die Gemeinde Schlangenbad. Im Einzelnen:

- Zielabweichungsfläche im Stadtgebiet Wiesbaden: rd. 149 ha
- Vorhabensfläche außerhalb Zielabweichungsfläche im Stadtgebiet Wiesbaden (geplantes Windvorranggebiet) rd. 106 ha
- Vorhabensfläche im Stadtgebiet Taunusstein (geplantes Windvorranggebiet) rd. 271 ha

¹ Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

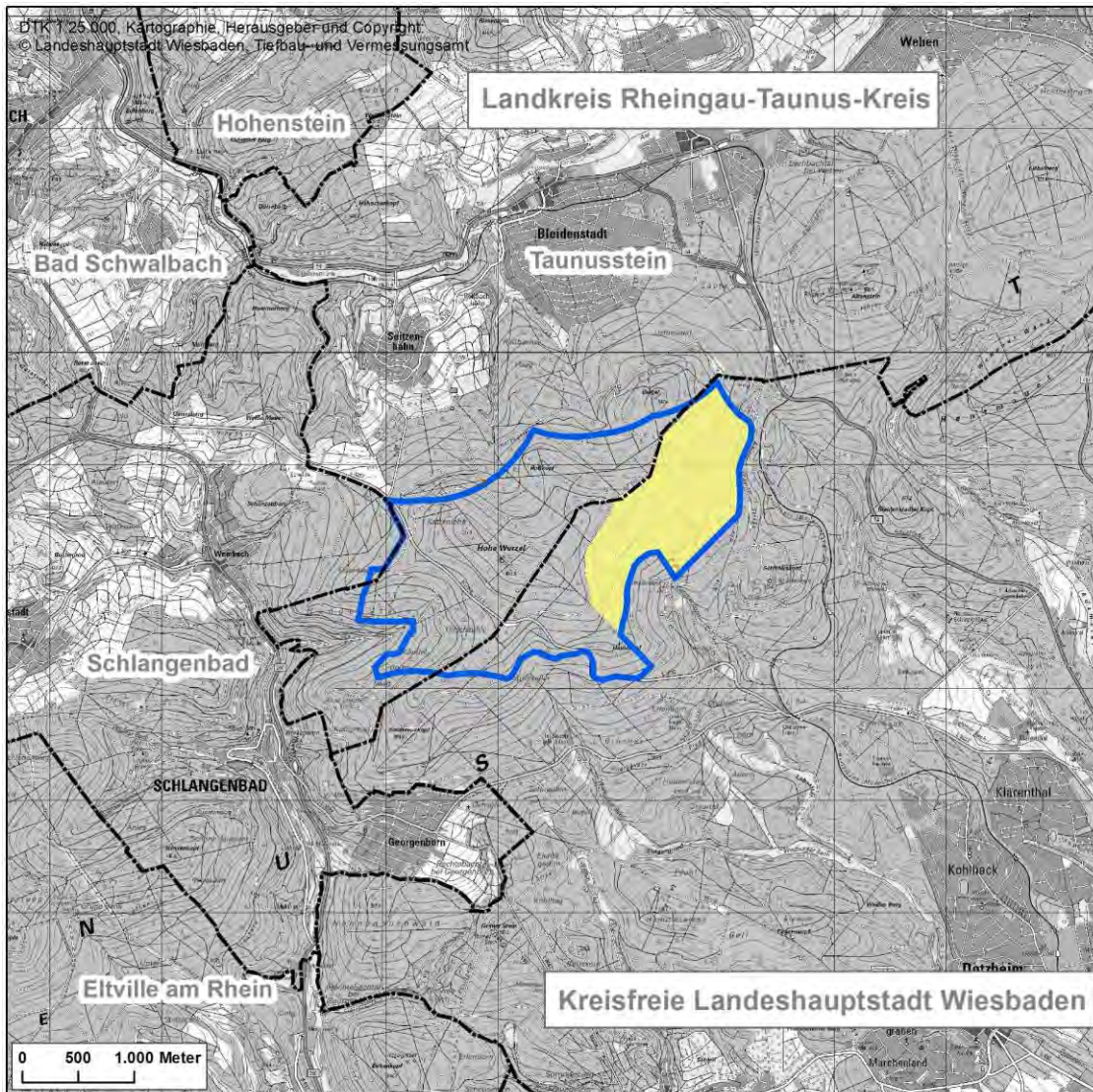


Abbildung 1 - Lage im Raum - Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“ und Zielabweichungsgebiet

blau umrandet = Vorhabensfläche im geplanten Windvorranggebiet gemäß Entwurf Teil-Regionalplan 2013
gelb = Zielabweichungsgebiet

Die Vorhabensfläche erfüllt alle maßgeblichen Ausschluss- und Abstandskriterien. Sie wurde in Anlehnung an die Vorgaben bzw. Kriterien des Landesentwicklungsplanes² und des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teil-Regionalplans Erneuerbare Energien³ an Hand der nachfolgend aufgeführten Kriterien ausgegrenzt:

- 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen
- 600 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich
- 150 m Abstand zu Bundes- und anderen mehrspurigen Straßen
- 100 m zu Bahnstrecken (Aartalbahn)

² Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, 2013

³ Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Entwurf 2013

- Lage außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern + Vorsorgeabstand von 200 m
- Lage außerhalb der Zone 1 von Landschaftsschutzgebieten + Vorsorgeabstand von 200 m
- Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten der Zonen I und II
- Lage außerhalb von Schutz- und Bannwäldern
- Lage außerhalb von Bauschutzbereichen (Flugplatz)
- Lage außerhalb des 3 km-Mindestabstandes um Flugsicherungsanlagen

Zusätzlich zu den aufgeführten Kriterien wurden z.T. auch topographische Gegebenheiten bei der Abgrenzung berücksichtigt.

Durch die Vorhabensfläche verlaufen - bedingt durch den zentral gelegenen Fernmeldeturm - zahlreiche Richtfunkstrecken. Die erforderlichen Abstände zu den Richtfunkstrecken werden im Rahmen der Vorhabensplanung berücksichtigt. Nach einer Anfrage bei der Bundesnetzagentur erfolgten Abstimmungen mit den Betreibern der Richtfunkstrecken zu den konkret zu berücksichtigenden Schutzbereichen. In der Abbildung 2 sind die entsprechend freizuhaltenden Bereiche ersichtlich (Stand Oktober 2013). Die Abbildung zeigt mit blauer Umrandung die danach für eine weiterführende Vorhabensplanung in Betracht kommenden Teilflächen. Bei deren Abgrenzung wurde auch die das Gebiet querende Landesstraße mit einem Abstand von 150 m berücksichtigt.

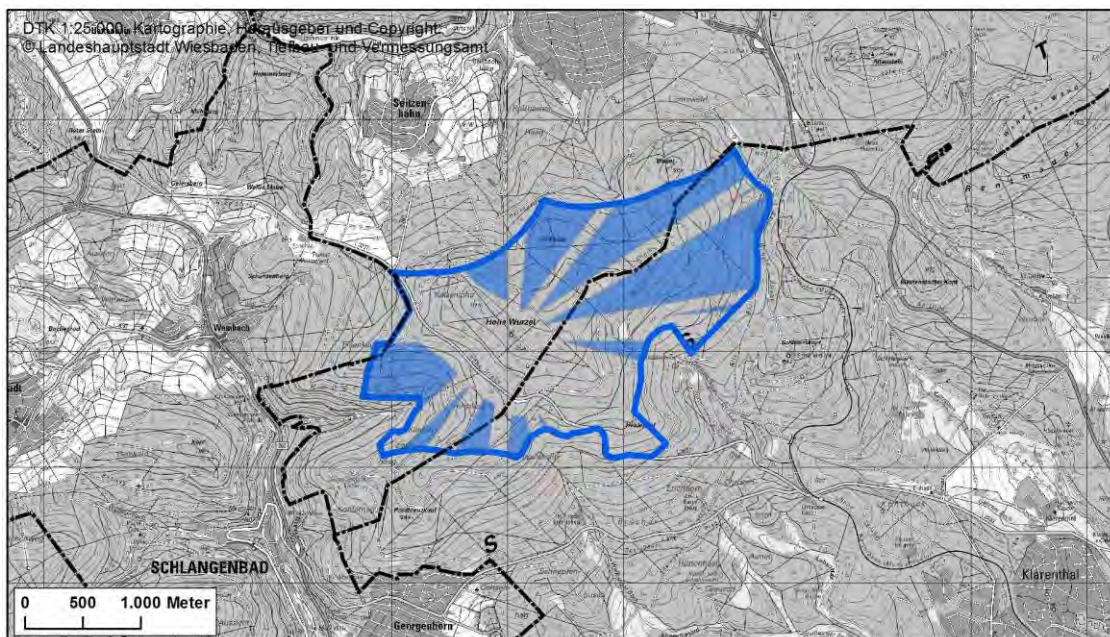


Abbildung 2 – Potenzialflächen (Berücksichtigung von Richtfunk und Landesstraße)
 blau umrandet = Vorhabensfläche Hohe Wurzel, blau – Potenzialflächen innerhalb der Vorhabensfläche

Die Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“ gehört mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 140 m über N.N. zu den windstarken Regionen Hessens und bietet damit beste Standortvoraussetzungen für die Windenergienutzung.

3 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die ESWE Taunuswind GmbH plant, auf der vorgenannten Vorhabensfläche einen Windpark mit bis zu zehn Anlagen zu errichten. Abhängig vom Fortschritt des derzeit bei der Stadt Taunusstein in Arbeit befindlichen Planungskonzeptes zur Windenergienutzung könnte das Vorhaben stufenweise umgesetzt werden und zunächst im Stadtgebiet Wiesbaden beginnen. Zum gegenwärtigen Planungsstand sind – ohne Festlegung auf einen Anlagentyp - moderne, leistungsstarke Windenergieanlagen mit folgenden technischen Eckdaten vorgesehen:

Nennleistung:	3 MW-Klasse
Nabenhöhe:	ca. 140 – 150 m
Rotordurchmesser:	ca. 120 m
Gesamthöhe:	bis zu 210 m
Flächeninanspruchnahme:	ca. 7.000 m ² während der Bauphase ca. 2.600 m ² davon dauerhaft (Fundament + Teilversiegelungen)

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfordert den Bau ausreichend dimensionierter Fundamente und einer Zufahrt zu den Anlagenstandorten sowie Kranstellflächen für den zum Aufbau erforderlichen Schwerlastkran. Zusätzlich werden während der Bauphase temporäre Vormontage- und Lagerflächen benötigt, die z.T. ebenfalls befestigt werden müssen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die temporär genutzten Vormontage- und ggf. erforderliche Lagerflächen zurückgebaut und wieder forstwirtschaftlich genutzt. Neuere Entwicklungen in der Krantechnik für Waldstandorte können einen wesentlich geringeren Platzbedarf zur Folge haben. Diese sind in den aktuell zu Grunde gelegten Annahmen noch nicht berücksichtigt.

Das Zielabweichungsverfahren dient der Schaffung der übergeordneten planungsrechtlichen Voraussetzungen. Die vorliegende Abgrenzung der Vorhabensfläche für die geplante Errichtung von bis zu 10 Windenergieanlagen entspricht dem Detaillierungsgrad der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung.

Die zum Zielabweichungsantrag beizubringenden Gutachten (vgl. Anlage) erforderten teilweise einen ersten räumlich konkreten Flächenbezug, um Aussagen zur Machbarkeit eines verträglichen Vorhabens der genannten Größenordnung in der geplanten Vorhabensfläche ableiten zu können. Auch für die Beurteilung der visuellen Wirkungen des Vorhabens waren bspw. für die Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen mögliche Anlagenstandorte zu Grunde zu legen. Es wurden daher potenzielle Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt (vgl. Abbildung 3 – vorläufig angenommene Standortbereiche).

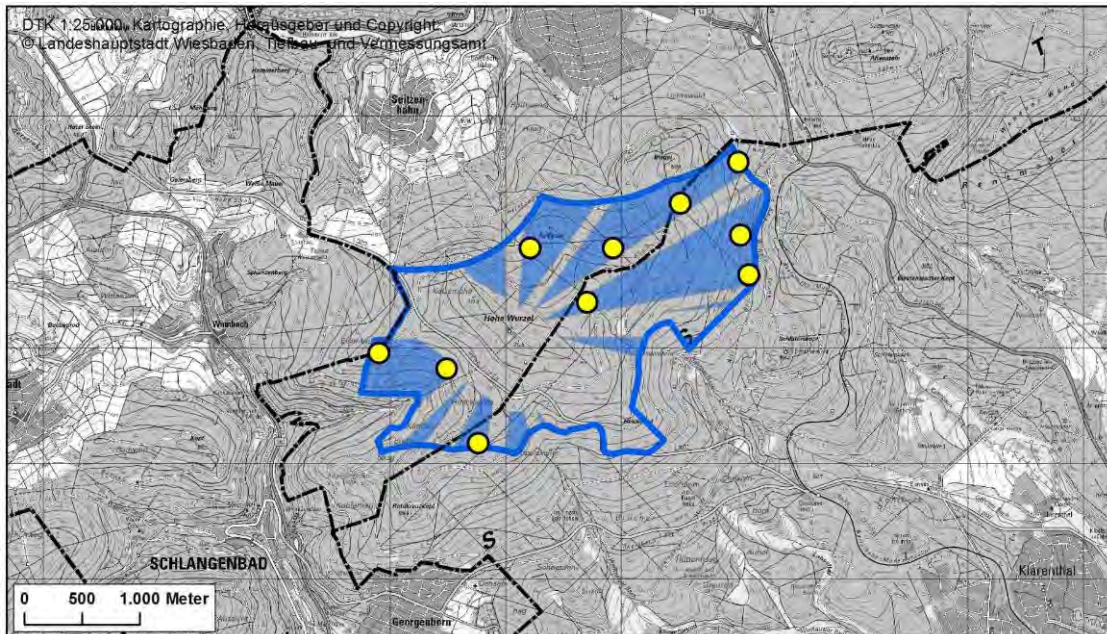


Abbildung 3 – Vorläufig angenommene Standortbereiche (gelb)
 blau umrandet = Vorhabensfläche Hohe Wurzel, blau = Potenzialflächen innerhalb der Vorhabensfläche

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sowie die konkrete Anordnung der Funktionsflächen der Windenergieanlagen sind aktuell noch nicht abschließend bestimmt. Voraussetzung hierfür ist die Festlegung des Anlagenherstellers und Anlagentyps. Dies erfolgt später in Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Auf Grundlage dieser Festlegung können erst dann die detaillierten Planungsunterlagen für das Genehmigungsverfahren erstellt werden. Einzelne Sachverhalte sind daher auf der konkreten Vorhabensebene mit dem dann konkreten Flächen- und Anlagenbezug abschließend zu prüfen.

Dies betrifft auch die Auswirkungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen. Über die Abgrenzung der Vorhabensfläche sind im aktuellen Planungstand Abstände von mindestens 1.000 m zu den umliegenden Wohnsiedlungen gewährleistet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden für das dann konkretisierte Vorhaben über Gutachten die Auswirkungen durch Schall- und Schattenwurf auf die umliegenden Wohnnutzungen überprüft und die Einhaltung der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte ggf. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auch eine Beurteilung zu den Belangen der Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung stellt auf das Störpotenzial konkreter Windenergieanlagen und -standorte ab. Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauschutzbereichen und dem 3 km-Mindestabstand um Flugsicherungsanlagen. Von vornherein entgegenstehende Belange sind mithin nicht anzunehmen, zumal die Vorhabensfläche außerhalb bzw. nur am äußersten Rand des äußeren Anlagenschutzbereichs für Flugsicherungsanlagen liegt. Eine abschließende Klärung bzgl. der Betroffenheit der Belange erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

4 Erfordernis des Abweichungsantrages

Regionalplan Südhessen 2010

Der Regionalplan Südhessen 2010 verweist in seinen Grundsätzen bzgl. der regenerativen Energien darauf, dass regenerative Energiepotenziale im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden sollen (G8.2-1). Ziele bzw. Eignungs- oder Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht festgelegt. Entsprechende Ausweisungen sind erst im Rahmen der begonnenen Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vorgesehen.

Bis zum In-Kraft-Treten des sachlichen Teilplans (bzw. bis zu seiner Planreife) gelten die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch ohne Einschränkung, d.h. ein Windparkvorhaben ist als privilegiertes Außenbereichsvorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Zulässigkeit wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Raumbedeutsame Vorhaben, wie die Errichtung eines Windparks, dürfen jedoch den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Der Regionalplan Südhessen 2010 enthält die maßgeblichen Festlegungen der Raumordnung für die Planungsregion Südhessen.

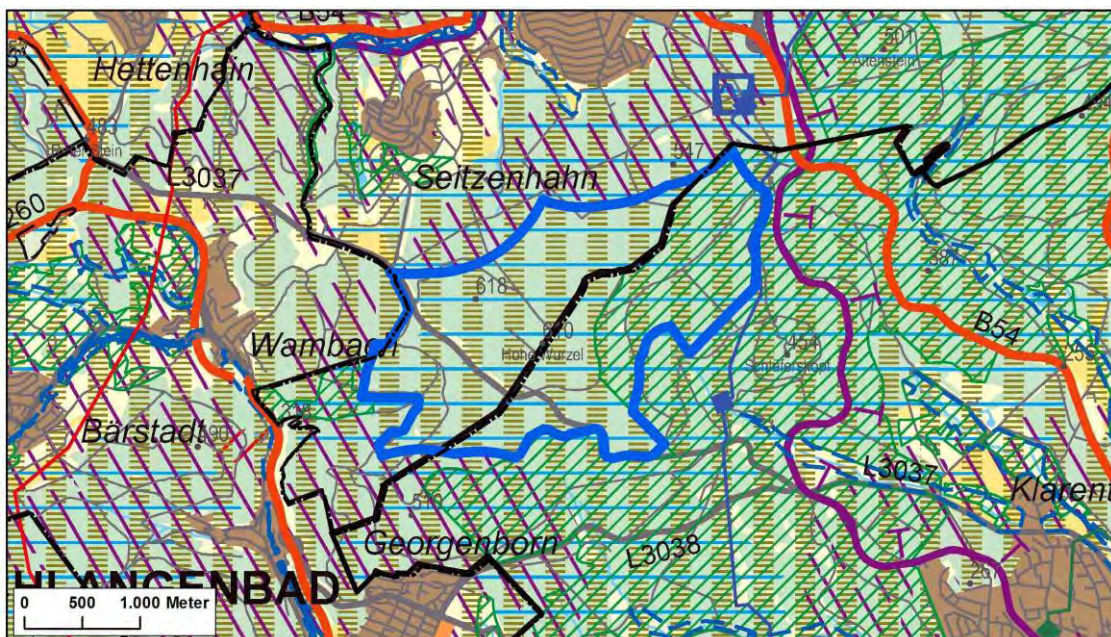


Abbildung 4 - Regionalplan 2010 (Auszug)

blau umrandet = eingetragene Vorhabensfläche Hohe Wurzel

grün (diagonale enge Schraffur) = Vorranggebiet für Natur und Landschaft

ocker (Strichbalken) = Vorranggebiet Regionaler Grünzug

hell türkis (Fläche) = Vorranggebiet Forstwirtschaft

hellblau (horizontale, weite Schraffur) = Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Im Bereich der geplanten Vorhabensfläche finden sich folgende Darstellungen des Regionalplans (vgl. Abbildung 4):

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden liegende Teile der Vorhabensfläche)
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

In Kapitel 6 erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.

Gemäß Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt bedarf es für das Vorhaben einer Zielabweichung, da Teile der Vorhabensfläche im Stadtgebiet Wiesbaden innerhalb des im Regionalplan 2010 großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen. Die Darstellung dieses Vorranggebietes für Natur und Landschaft erfolgte im Regionalplan aufgrund des hier befindlichen FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ und ist in der Abgrenzung mit diesem deckungsgleich.

Abbildung 5 zeigt die Teile der Vorhabensfläche, für die danach ein Abweichungserfordernis besteht (gelb markiertes Zielabweichungsgebiet).

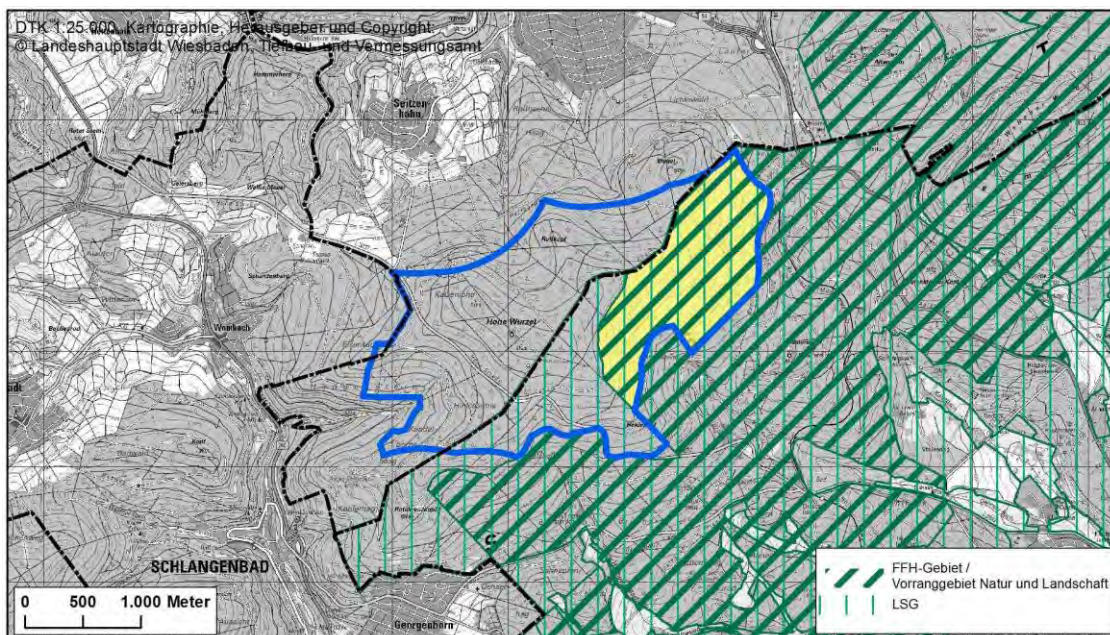


Abbildung 5 – Zielabweichungsgebiet (gelb)

blau umrandet = Vorhabensfläche im geplanten Windvorranggebiet gemäß Entwurf Teil-Regionalplan 2013
 gelb = Vorhabensfläche im FFH / VR für Natur und Landschaft = Zielabweichungsgebiet
 grün Schraffur schräg = FFH / VR für Natur und Landschaft
 grün Schraffur senkrecht = LSG Stadt Wiesbaden

Schutzgebiete

Die geplante Vorhabensfläche ist von folgenden Schutzgebieten überlagert:

- tlw. FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“
(Grundlage für Regionalplan-Darstellung Vorranggebiet für Natur und Landschaft)
- Naturpark Rhein-Taunus
- tlw. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadt Wiesbaden“
- Trinkwasserschutzgebiet – Zone III

In Kapitel 6 erfolgt eine Auseinandersetzung mit den vorgenannten Schutzgebieten.

Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Entwurf 2013

Der Windenergienutzung kommt eine tragende Rolle bei der Umsetzung der eingangs aufgeführten energiepolitischen Zielsetzung des Landes Hessen zu. Hierfür ist es notwendig, ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit ein sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Region Südhessen mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgestellt. Ein erster Entwurf wurde im Dezember 2013 von der Regionalversammlung beschlossen.

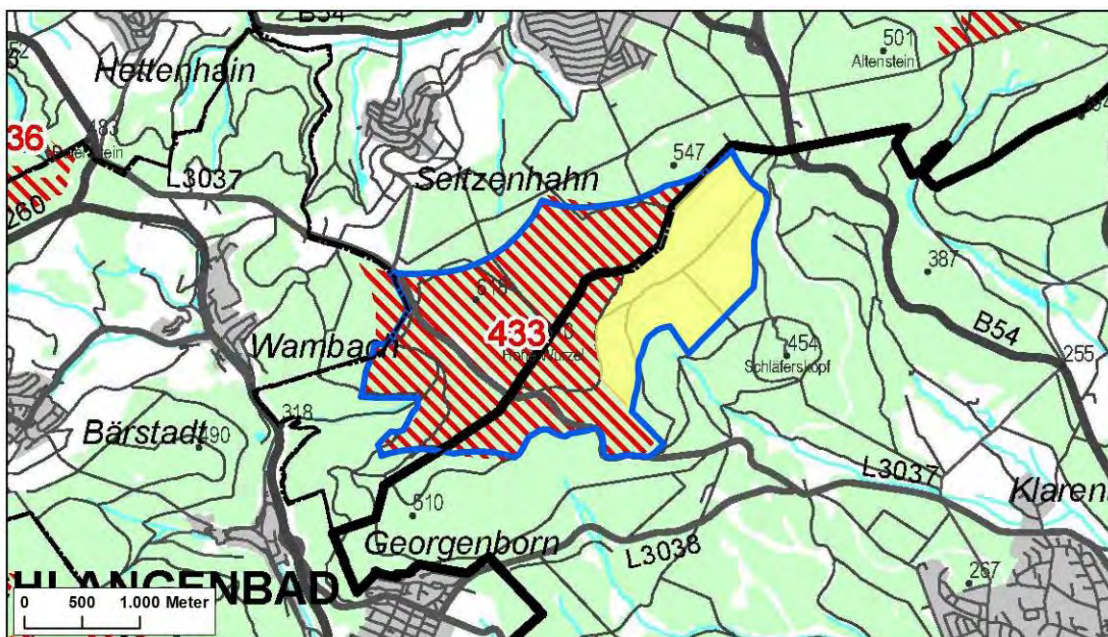


Abbildung 6 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2013 (Auszug)

rote Schraffur = Vorranggebiet für Windkraftnutzung

gelb = eingetragenes Zielabweichungsgebiet

blaue Umrandung = eingetragene Vorhabensfläche Hohe Wurzel

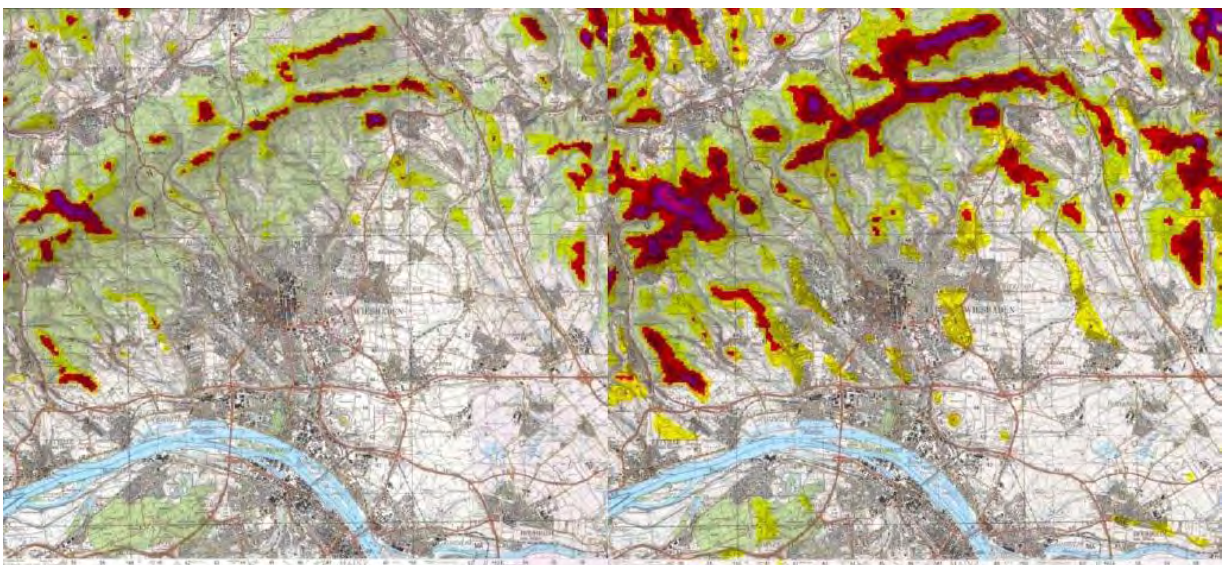
In Abbildung 6 ist die Vorhabensfläche im Entwurf zum Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien dargestellt. Die Vorhabensfläche umfasst das im Entwurf

vorgesehene Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 433, erweitert um das Zielabweichungsgebiet im Stadtgebiet Wiesbaden.

5 Alternativenprüfung

Alternativenprüfung im Stadtgebiet Wiesbaden

Das Umweltamt der Stadt Wiesbaden hat bereits 2009 eine Windpotenzialstudie erstellen lassen. Die Studie diente der Ermittlung von Flächen im Stadtgebiet, die Windverhältnisse aufweisen, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ermöglichen⁴.



Höhe 100 m

Höhe 140 m

Abbildung 7 – Windpotenzialkarten (Quelle: Windpotenzialstudie Wiesbaden, 2009)

Die windhöffigsten Flächen erstrecken sich danach erwartungsgemäß im Norden auf dem Taunuskamm – vgl. Abbildung 7. Aber auch im östlichen und westlichen Stadtgebiet konnten Flächen mit hinreichender Windhöffigkeit ermittelt werden (Dachkopf nördlich Breckenheim, Steinkopf und Heckenberg westlich von Auringen und Medenbach sowie Bereiche nördlich von Frauenstein).

Aufgrund des militärischen Flughafens Wiesbaden-Erbenheim und den damit einhergehenden Beschränkungen (Bauschutzbereich, Flugsicherungsanlagen) kommt das östliche Stadtgebiet

⁴ Windpotenzialstudie Wiesbaden, 2009

jedoch für eine Windparkplanung nicht in Betracht – so auch das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie für ein Vorhaben in diesem Raum⁵.

Die das Stadtgebiet umgebenden Waldflächen sind zudem in weiten Teilen zu Schutz- und Bannwäldern erklärt. Nach den übergeordneten Maßgaben des Landesentwicklungsplans⁶ dürfen Windnutzungsflächen nicht in entsprechend forstrechtlich gesicherten Schutz- und Bannwäldern liegen. Die nach der Windpotenzialstudie in Betracht kommenden Flächen im östlichen und westlichen Stadtgebiet sind als erklärte Schutzwälder mithin von einer Windnutzungsplanung ausgeschlossen.

Die Flächen auf dem Taunuskamm im Bereich der Hohen Wurzel und im Bereich Eichelberg / Rentmauer sind die einzigen windhöffigen Bereiche im Stadtgebiet Wiesbadens, die nicht mit entsprechenden Ausweisungen als Schutz- und Bannwald (und LSG-Schutzzone 1) belegt sind. Gleichzeitig sind weite Teile des Taunuskamms vom FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) erfasst, welches sich von Schlangenbad im Südwesten über den Taunuskamm bis zur BAB A3 bei Niedernhausen erstreckt. Im Stadtgebiet Wiesbaden stehen daher keine alternativen, für die Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen außerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft zur Verfügung (vgl. Abbildung 8).

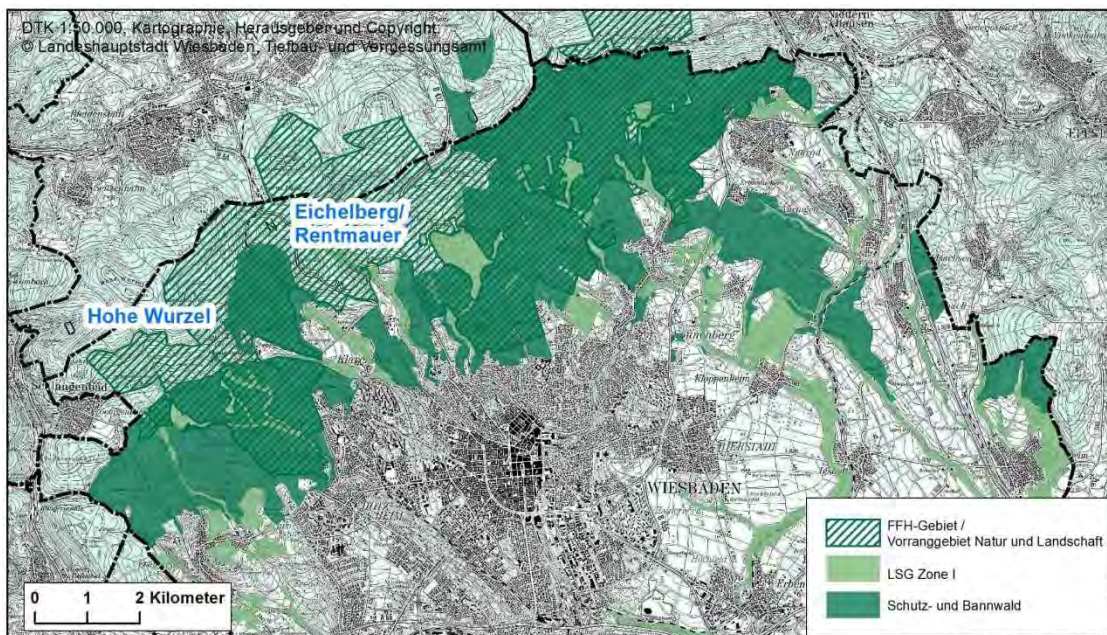


Abbildung 8 – Ausschlussgebiete im Stadtgebiet Wiesbaden (Schutz- und Bannwald, LSG Zone 1)
 grün dunkel = Schutz- und Bannwald (Ausschluss gemäß LEP), grün hell = LSG Zone I
 grün Schraffur = FFH / VG für Natur und Landschaft (Abwägungsbelang gemäß LEP)

⁵ Machbarkeitsstudie zur Windenergienutzung im Bereich Wiesbaden-Breckenheim, im Auftrag des Umweltamtes Wiesbaden, 2012

⁶ Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, 2013

Standortalternativen auf dem Taunuskamm

Der Taunuskamm als Potenzialfläche wurde aufgrund des Beschlusses der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung (März 2012) im Hinblick auf seine Eignung weitergehend untersucht. Vom Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR wurden aufbauend auf umfangreiche Voruntersuchungen seitens des Umweltamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden die für das Zielabweichungsverfahren erforderlichen Fachgutachten - FFF-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert - erarbeitet. Diese Untersuchungen und Gutachten wurden für einen großen, zwei potenzielle Vorhabensbereiche (Hohe Wurzel und Eichelberg/Rentmauer) umfassenden Untersuchungsraum auf dem Taunuskamm erstellt. Die Untersuchungen waren damit zugleich auch Grundlage für die Auswahlentscheidung für eine Vorhabensfläche auf dem Taunuskamm, da nur eine Vorhabensfläche mit bis zu 10 geplanten Windenergieanlagen realisiert werden soll.

Die genannten Fachgutachten sowie - vorangestellt - eine Kurzfassung der Fachgutachten mit zusammenfassender Bewertung der Standortalternativen auf dem Taunuskamm sind dem Anhang der Antragsbegründung beigelegt.

Im Vorhabensbereich „Eichelberg/Rentmauer“ lägen sieben potenzielle Standorte im FFH-Gebiet, im Bereich „Hohe Wurzel“ wären es nur vier Anlagen. Die vorliegenden Untersuchungen zeigen auf, dass in den Vorhabensbereichen „Hohe Wurzel“ und „Eichelberg/Rentmauer“ ein FFH-verträgliches Windnutzungsvorhaben mit bis zu 10 Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist, ohne das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Allerdings würde im Bereich „Eichelberg/Rentmauer“ der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald geringfügig in Anspruch genommen und es wäre diesbezüglich mit größeren Einschränkungen bei der konkreten Vorhabensplanung zu rechnen, was im Bereich „Hohe Wurzel“ nicht der Fall wäre. Die umfangreichen Artenschutzuntersuchungen zeigen, dass in beiden Vorhabensbereichen ein Windnutzungsvorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umgesetzt werden könnte. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert sind bei der Errichtung eines Windparks auf dem Taunuskamm unvermeidbar. Die vorliegenden Untersuchungen zeigen jedoch, dass ein Vorhaben im Vorhabensbereich „Hohe Wurzel“ hinsichtlich seiner Auswirkungen positiver zu beurteilen ist. Die unter den Aspekten Landschaftsbild und Erholungswert besonders wertvollen Flächen im engeren Wirkraum wären bei einem Windpark im Vorhabensbereich „Hohe Wurzel“ deutlich weniger betroffen als im Bereich Eichelberg/Rentmauer. Sichtbeziehungen in der baulich geprägten Kulturlandschaft sind beim Vorhabensbereich „Hohe Wurzel“ relativ konfliktfrei, während beim Vorhabensbereich „Eichelberg/Rentmauer“ einzelne, wichtige Sichtbeziehungen gestört werden können.

Vergleicht man die beiden Vorhabensbereiche dahingehend, inwieweit sie mit den geplanten Windvorranggebieten im Entwurf zum Teilregionalplan 2013 übereinstimmen, so sind im Bereich „Hohe Wurzel“ > 70 % und im Bereich „Eichelberg/Rentmauer“ nur rund 30 % bereits als geplantes Windvorranggebiet deklariert.

Im Ergebnis der Bewertung der Standortalternativen auf dem Taunuskamm wird daher, die Abweichung für den betreffenden Teil des Vorhabensgebietes „Hohe Wurzel“ beantragt.

6 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Schutzgebiete

6.1 Vorranggebiet für Natur und Landschaft FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“

Der Regionalplan 2010 (RP 2010) legt zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft folgende Grundsätze fest:

G4.5-1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sind in Einklang mit ihren ökologischen Funktionen zu bringen. Die Sicherung von Natur und Landschaft ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Raumentwicklung.

G4.5-2 Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten zur Stabilisierung von Biotopen und Populationen sowie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sollen ausgeschöpft werden. Diesen Zwecken dient die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan/RegFNP.

Der Regionalplan 2010 (RP 2010) legt zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft folgende Ziele fest:

Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Gemäß Begründung im RP 2010 umfassen die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ u.a. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete). Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen stehen in „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ im Vordergrund. Die spezifischen Schutzziele ergeben sich aus den Erhaltungszielen für das der Ausweisung zu Grunde legende Natura 2000-Gebiet. Die regionalplanerische Vorrangzuweisung bedeutet gemäß Begründung zum RP 2010 nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind. Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sind zu unterlassen.

Das geplante Vorhaben liegt tlw. im FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ und könnte mit Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet verbunden sein.

Der Landesentwicklungsplan⁷ trifft Vorgaben zur Nutzung der Windenergie. Natura 2000-Gebiete gehören danach nicht zu den von vornherein zum Ausschluss führenden Kriterien, vielmehr sind auch Natura 2000-Gebiete für die Ermittlung geeigneter Windnutzungsflächen heranzuziehen, wenn die Windenergienutzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar ist. Hierfür ist eine gebietspezifische Einzelfallprüfung erforderlich. Auch nach dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen⁸ gehören Natura 2000-Gebiete wie Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht zu den vornherein von der Windkraftnutzung auszuschließenden Gebieten, vielmehr bedarf es einer auf das jeweilige Gebiet bezogenen Verträglichkeitsprüfung. Grundsätzlich sind neben den Belangen des Schutzes des Netzes Natura 2000 auch die Anforderungen des Artenschutzes in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurden nach einem mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungskonzept Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (vgl. Anhang – Teil II und III sowie vorangestellt als Teil I die Kurzfassung der Fachgutachten mit einer zusammenfassenden Bewertung).

Für das FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen 9110 *Hainsimsen-Buchenwald* und 9130 *Waldmeister-Buchenwald* nach Anhang I FFH-Richtlinie als wertbestimmende Bestandteile des Schutzgebietes formuliert: *Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.*

Zudem sind für folgende in Anhang II FFH-Richtlinie genannte Arten Erhaltungsziele formuliert: *Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grünes Besenmoos.*

Die Ergebnisse der Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit zeigen, dass in dem Vorhabensgebiet „Hohe Wurzel“ ein Windnutzungsvorhaben mit bis zu 10 Windenergieanlagen möglich ist, ohne das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Bei einer standortoptimierten Planung in der Vorhabensfläche ist sichergestellt, dass die beiden relevanten Lebensraumtypen vom Vorhaben weder mittelbar noch unmittelbar betroffen sein werden. Zudem sind weder die Vorkommen der relevanten Arten Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Grünes Besenmoos noch die von diesen Arten präferierten Biotope betroffen.

Der teilweise günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Erhaltungszustand der relevanten Arten wird trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Das Vorhaben wird keinen Einfluss auf Aufbau, Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes haben, da das Vorhaben aus punktuellen Eingriffen in den Naturhaushalt besteht und keine

⁷ Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, 2013

⁸ Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (2012)

großflächige Barrierewirkung entfaltet. Zudem bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität festzulegen.

In Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurden für den Vorhabensraum umfangreiche Faunistische Untersuchungen zu den relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel (Brutvögel, Zug- und Rastvögel) durchgeführt und Daten und Informationen zu weiteren Arten (Wildkatze, Luchs, Haselmaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ausgewertet. Das Ergebnis der fachgutachterlichen Bewertung zeigt, dass im Vorhabensgebiet Hohe Wurzel eine Windnutzung ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umgesetzt werden kann, es bestehen keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse. Auch auf den für Vorranggebiete für Natur und Landschaft besonders herausgestellten Aspekt des regionalen Biotopverbundes sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Das Windparkvorhaben ist mit keinen zerschneidenden Wirkungen, wie sie beispielsweise bei Verkehrsstrassen vorkommen, verbunden. Eine Barrierewirkung für am Boden wandernde oder für flugfähige Arten ist nicht zu erwarten.

6.2 Naturpark Rhein-Taunus / Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Naturparks Rhein-Taunus, dieser umfasst Teile der Gebiete des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Naturparks sind großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind. Konkrete flächenbezogene Maßgaben und Schutzziele werden in Landschaftsschutzgebietsverordnungen verankert.

Der Außenbereich des Stadtgebietes Wiesbaden ist nahezu vollständig als Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ ausgewiesen. Es erstreckt sich auch auf den Taunuskamm bis an die nördliche Stadtgebietsgrenze. Das Schutzgebiet ist in zwei Zonen untergliedert. Zone I umfasst ökologisch bedeutsame Flächen für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Gewässer- und Klimaschutz. Die Zone II umfasst die übrigen Flächen. Die Vorhabensfläche liegt innerhalb der Zone II des Landschaftsschutzgebietes. Andere Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die u.a. auf die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als störungsfreier Erlebnisraum für die landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Schutzziele von Landschaftsschutzgebietsverordnungen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, da Windnutzungsvorhaben regelmäßig unvermeidbar Veränderungen des Gebietscharakters und des Landschaftsbildes verbunden sind.

Dies trifft auch für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm zu, auf dem jedes Windnutzungsvorhaben mit einer Fernwirkung und einer Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen wird. Sichtexposition moderner, hoher Windenergieanlagen und Windhöflichkeit treffen im Mittelgebirge als Voraussetzung für die Windenergienutzung zwangsläufig zusammen.

Landschaftsschutzgebiete sind jedoch im Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Nutzung der Windenergie nicht als generelle Ausschlussgebiete definiert worden. Gemäß des „Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ bedarf es einer Einzelfallprüfung und Abwägungsentscheidung, ob die mit einem Windnutzungsvorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vertretbar sind.

Vor diesem Hintergrund war zu den Abweichungsunterlagen auch ein Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert beizubringen. Das nach einem mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungskonzept erarbeitete Gutachten ist dem Anhang beigelegt (Anhang - Teil IV Gutachten zu Landschaftsbild und Erholungswert).

Windnutzungsvorhaben auf dem Taunuskamm sind danach mit unvermeidbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert verbunden. Die Anlagen werden vor allem in den offenen Landschaftsräumen beiderseits vom Taunus sichtbar sein. Im engeren Wirkraum (3 km-Umkreis), in dem aufgrund der Nähe insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten, ist die Sicht auf die Anlagen durch den Waldbestand jedoch stark eingeschränkt – für 90 % der Flächen in diesem Umfeld sind Sichtverschattungen gegeben. Konflikte mit der Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes können jedoch insbesondere in Teilflächen dreier halboffener Talräume auftreten. In diesen Talräumen sind bisher die als naturnah empfundenen Landschaftselemente vorherrschend. Von den genannten Talräumen aus sind immer nur einige wenige der geplanten Windenergieanlagen des Vorhabensbereichs Hohe Wurzel zu sehen, die sich als zusätzliche technische Landschaftselemente auswirken.

Besonders wertvolle Flächen wären bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im Vorhabensbereich Hohe Wurzel in deutlich geringerem Maße von den Auswirkungen betroffen, als bei einem Vorhaben im alternativen Vorhabensbereich Eichelberg/Rentmuer. Auch das Ergebnis der Analyse von relevanten Sichtbeziehungen im erweiterten Untersuchungsraum (bis 10 km) zeigt, dass ein Windnutzungsvorhaben im Vorhabensgebiet Hohe Wurzel mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nach fachgutachterlicher Wertung nicht gegeben.

Ein wichtiges Instrument, die Auswirkungen zu beschränken, ist die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten. Die ESWE Taunuswind GmbH setzt sich daher für *ein* Windparkvorhaben mit bis zu 10 Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm nördlich von Wiesbaden im Vorhabensgebiet Hohe Wurzel ein.

Der Vorhabensbereich Hohe Wurzel ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der verträglichere Standort. Die unvermeidbaren Veränderungen des Landschaftsbildes führen dennoch zu einem Konflikt mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes, der nur im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden werden kann.

Dabei ist gemäß des „Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ zu berücksichtigen, „dass mit der

Entscheidung der Energiewende neue höchst gewichtige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft erwachsen sind. Der Errichtung von WKA kommt in Hinblick auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung auch naturschutzrechtlich entscheidendes Gewicht zu“.

Im Entwurf zum Teilregionalplan 2013 werden im Ergebnis einer durch die Obere Naturschutzbehörde vorgenommenen Einzelfallprüfung Teile des Landschaftsschutzgebietes „Wiesbaden“ und damit des Vorhabensbereichs „Hohe Wurzel“ bereits als geplantes Windvorranggebiet vorgesehen. Im erweiterten Vorhabensbereich „Hohe Wurzel“ ist eine konzentrierte Windparkentwicklung möglich.

Im Rahmen der Abwägung wird zudem auch zu berücksichtigen sein, dass die Flächen auf dem Taunuskamm die einzigen potenziell geeigneten Flächen zur Windkraftnutzung für die Landeshauptstadt Wiesbaden darstellen und Alternativen nicht gegeben sind (vgl. Kap. 5 Alternativenprüfung).

6.3 Vorranggebiet für die Forstwirtschaft

Der Regionalplan 2010 setzt zu Vorranggebieten für die Forstwirtschaft folgende Grundsätze und Ziele fest:

G10.2-3 Wald sollte wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.

Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

„Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ ist die regionalplanerische Kategorie für Wald. D.h. (nahezu) alle Waldflächen im Regionalplangebiet Südhessen sind als entsprechende Vorranggebiete ausgewiesen. In Mittelgebirgslagen, wie dem Hohen Taunus, sind die für die Windenergienutzung in Betracht kommenden windhöffigen Standorte grundsätzlich auf Höhenlagen zu finden. Höhenlagen sind regelmäßig bewaldet. Dies trifft auch auf Wiesbaden zu – die angestrebte Nutzung kann, wie die Alternativenprüfung in Kap. 5 zeigt, nicht außerhalb des Waldes realisiert werden.

Für die Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Landes sollen daher gemäß Landesentwicklungsplan auch Waldflächen einbezogen werden. Nach Forstrecht gesicherte Schutz- und Bannwälder sollen dabei jedoch ausgeschlossen werden.

Die forstwirtschaftliche Nutzung wird durch ein Windparkvorhaben nicht erheblich eingeschränkt. Im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung wird die dauerhafte Inanspruchnahme

forstwirtschaftlicher Flächen minimiert, bspw. durch weitmögliche Anbindungen an die vorhandenen Wegestrukturen und möglichst flächensparende Anordnung der Funktionsflächen.

Im Vorhabensgebiet Hohe Wurzel und damit im Zielabweichungsgebiet befinden sich keine nach Forstrecht geschützten Schutz- und Bannwaldflächen.

Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Waldflächen mit Bodenschutzfunktion können im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung eine entsprechende Berücksichtigung finden. Auch die im Vorhabensgebiet vorhandenen Saatgutbestände können in Abstimmung mit HessenForst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung entsprechende Berücksichtigung finden.

Auf dem Taunuskamm im Stadtgebiet Wiesbaden befinden sich keine nach Forstrecht geschützten Erholungswälder. Faktisch haben die Waldflächen auf dem Taunuskamm dennoch eine Erholungsfunktion. Erholungsnutzung und Windenergienutzung schließen sich nicht grundsätzlich aus, auch werden die Windenergieanlagen aus dem Waldbestand des Taunuskamms heraus nur sehr eingeschränkt sichtbar bzw. wahrnehmbar sein. Dennoch werden mit der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidbare Veränderungen des Landschaftsbildes und damit der Wahrnehmung des Waldes (mindestens in den freigestellten Standortbereichen der Windenergieanlagen) verbunden sein. Die individuelle Beurteilung der Veränderungen hängt jedoch vom subjektiven Empfinden ab.

6.4 Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Der Regionalplan 2010 setzt für Vorranggebiete Regionaler Grünzug folgende Grundsätze und Zeile fest:

G4.3-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.

Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Die Festlegung von Regionalen Grünzügen dient der Offenhaltung der Landschaft, um das Zusammenwachsen von Siedlungen und die Bildung von Siedlungsagglomerationen zu verhindern und den Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Dieses Anliegen wird vom Windparkvorhaben nicht berührt, eine Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten durch Windparkvorhaben ist nicht zu besorgen. Die mit Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Natur-

haushalt durch Flächeninanspruchnahme sind in Relation zum umgebenden Wald klein und lokal eng begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und Veränderung der klimatischen Verhältnisse sind auszuschließen. Bezüglich der Auswirkungen auf besondere Einzelfunktionen des Freiraumes – Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz wird auf die betreffenden Darstellungen unter 6.1, 6.2, 6.5 verwiesen.

6.5 Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz / Trinkwasserschutzgebiet Zone III

Der Regionalplan 2010 setzt für Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz folgende Grundsätze fest:

G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können.

Für die in die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ einbezogenen Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten zusätzlich zu den genannten Grundsätzen der Raumordnung die jeweiligen Verbote der Schutzgebietsverordnungen gemäß den darin getroffenen wasserrechtlichen Festlegungen.

Auf dem Taunuskamm nördlich von Wiesbaden erstreckt sich ein großräumiges wasserschutzrechtlich festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet mit mehreren Fassungsbereichen. Das Vorhabensgebiet liegt in Zone III und damit außerhalb von Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen. Die hier geltenden Verbotstatbestände werden durch das Windparkvorhaben nicht berührt. Vom Betrieb der Windenergieanlagen gehen keine Gefahren der Grundwasserverschmutzung aus. Eine Vermeidung der Grundwasserverschmutzung im Zuge der Errichtung der Anlagen wird durch eine fachgerechte, den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechende Ausführung sichergestellt.

Anhang - Fachgutachten

- Teil I Standortalternativen auf dem Taunuskamm
Kurzfassung und zusammenfassende Bewertung
- Teil II FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Teil III Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil IV Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert



Der Magistrat

Dezernat für
Umwelt und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

14. März 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt**Begleitschreiben zum Zielabweichungsantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Wiesbaden befürwortet den Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Abweichung von der Festlegung eines „Vorranggebietes für Natur und Landschaft“ auf Wiesbadener Gemarkung im Bereich der „Hohen Wurzel“ zwecks Errichtung von Windenergieanlagen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Global denken - Lokal Handeln“, mit dieser Überzeugung ist Wiesbaden bereits 1995 dem Klimabündnis der europäischen Städte beigetreten. Die Stadt hat sich damit verpflichtet, den CO₂-Ausstoß pro Einwohner bis zum Jahr 2030 zu halbieren. Im Jahr 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung konkrete Klimaschutzziele verabschiedet. Bis zum Jahr 2020 soll der Energieverbrauch im Stadtgebiet 20 Prozent weniger betragen als 1990 und der Anteil der erneuerbaren Energien soll auf 20 Prozent angehoben werden. 2010 hat Wiesbaden die Charta „100 Kommunen für den Klimaschutz“ unterzeichnet, die Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen ist.

Dies belegt die große Bereitschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden, ihren Beitrag zu den Zielen des Hessischen Energiegipfels und zur Energiewende zu leisten.

In den vergangenen Jahren haben die Stadt Wiesbaden und die ESWE Versorgungs AG eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten initiiert und durchgeführt, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Im Bereich der Energieeffizienz sind hier neben einem umfangreichen Beratungs- und Informationsangebot für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere die Förderprogramme des ESWE Innovations- und Klimaschutzfonds zur CO₂-Reduzierung sowie das Förderprogramm der Stadt zum energieeffizienten Sanieren, das seit über 10 Jahren äußerst erfolgreiche Ökoprotit Projekt oder die energetische Sanierung kommunaler Gebäude bzw. Passivhausbauweise beim Neubau zu nennen. Aktuell erarbeiten wir einen Leitfaden zum energetischen Sanieren in denkmalgeschützten Gebäuden. Im energetischen Quartierskonzept Alt-Biebrich werden exemplarisch für die ganze Stadt die Möglichkeiten der Energieversorgung aus umweltfreundlichen Energien und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz untersucht. Die gesamten Maßnahmen werden derzeit in einem integrierten Klimaschutzkonzept bilanziert, bewertet, optimiert und die weiteren, notwendigen Maßnah-

men zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und den wichtigen Akteuren in unserer Stadt identifiziert.

Auch im Bereich der erneuerbaren Energien haben wir in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen und finanzielle Mittel eingesetzt, um die in unserer Stadt vorhandenen Potenziale zu ermitteln und umweltfreundlich zu nutzen. Bereits 2009 haben wir das erste Solardachkataster des Landes Hessen ins Netz gestellt. Die ESWE Versorgungs AG hat ein Programm zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden aufgelegt, im Dyckerhoff-Bruch betreiben die Entsorgungsbetriebe eine Freiflächenanlage mit rund einem Megawatt Solarleistung und über die Bürgersolaranlagen Wiesbaden GmbH hat die Stadt ihren Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich an Photovoltaikanlagen zu beteiligen. InfraServ Wiesbaden und seit kurzem auch die ESWE Versorgungs AG erzeugen in zwei großen Holzheizkraftwerken aus Biomasse Strom und Fernwärme, Klär- und Depo-niegas wird in Blockheizkraftwerken (BHKW) verwertet, ESWE stellt die Fernwärmeversorgung einzelner Quartiere sukzessive von Erdgas auf Biomethan um und bietet Nahwärme aus Holzpelletanlagen an. Das Wiesbadener Thermalwasser wird trotz der aufwändigen technischen Anforderungen aufgrund seines hohen Salzgehaltes zur Wärmeversorgung der Wiesbadener Innenstadt genutzt. Das Stromnetz in Wiesbaden bezieht Strom aus dem Main-Wasserkraftwerk Kostheim. Nicht zuletzt investieren die Stadt und ESWE Versorgungs erhebliche Mittel in die Prüfung, ob der wirtschaftliche und für die Bevölkerung und die Umwelt sichere Betrieb eines volllastfähigen Tiefengeothermiekraftwerkes in Wiesbaden möglich ist.

Diesen vielfältigen Aktivitäten ist es zu verdanken, dass wir in Wiesbaden in diesem Jahr voraussichtlich knapp 10 Prozent unseres Strombedarfs aus erneuerbaren Energien decken werden. Sollte es gelingen, die Tiefengeothermie zu erschließen, so könnte der Anteil um knapp 2 Prozent steigen. Von dem 20-20- Ziel sind wir damit immer noch entfernt und die in Wiesbaden erschließbaren Potenziale an erneuerbaren Energien sind begrenzt.

Zwei Drittel der Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger begrüßen die Energiewende. Das Ziel, den Anteil der Erneuerbarer Energien auf 20 Prozent im Jahre 2020 zu steigern, wird mehrheitlich als richtig eingestuft, viele wünschen sich sogar mehr. Dies war das Ergebnis einer Straßenbefragung, die Wiesbadener Schüler und Studenten im November 2013 durchgeführt haben. Dieses Ergebnis wurde beim gut besuchten Bürgerforum Erneuerbare Energien in Wiesbaden am 31.01. und 01.02.2014 bestätigt.

Wenn Wiesbaden die derzeit bestehende Lücke von über 10 Prozent im Strombereich schließen will, muss die Windkraft in die Abwägungsprozesse einbezogen werden. Für einen Binnenlandstandort hervorragende Windverhältnisse sind auf den bewaldeten Höhen des Taunuskamms und seinen südöstlichen Ausläufern gegeben und ermöglichen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Dies hat bereits eine Windpotenzialstudie 2009 im Auftrag des Umweltamtes ergeben. Allerdings scheiden die außerhalb von FFH-Gebieten gelegenen Standorte im Südosten von Wiesbaden insbesondere aus Gründen der Flugsicherheit für die Airbase Wiesbaden-Erbenheim aus.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung in ihren Sitzungen im März und im Mai 2013 beschlossen, die Prüfungen zur Realisierbarkeit von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm voran zu treiben und dabei die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) zu prüfen.

Nach sorgfältiger und umfassender Prüfung zeichnet sich das Gebiet „Hohe Wurzel“ als geeigneter Standort zu Errichtung eines Windparks ab:

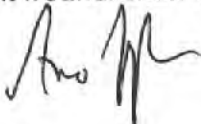
- In diesem Bereich gibt es die größte flächenmäßige Übereinstimmung des Vorhabensgebietes mit der geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes für die Nutzung von

Windkraft im Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen.

- Aufgrund bestehender Richtfunktrassen kann auf Wiesbadener Seite nur bei Einbeziehung einer Teilfläche des östlich angrenzenden FFH Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ ein räumlich zusammenhängender Windpark mit bis zu 6 Windenergieanlagen errichtet und einer „Verspargelung“ des Taunuskamms entgegnet werden.
- Das Zielabweichungsgebiet auf dem Taunuskamm umfasst rd. 149 ha und ergänzt das außerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft als Windvorrangfläche ausgewiesene Gebiet (rd. 106 ha) zu einer für Windkraftnutzung geeigneten Fläche im Stadtgebiet Wiesbaden von insgesamt 255 ha.
- Der tatsächliche Flächenverbrauch für das Vorhaben ist wesentlich geringer und wird auf das notwendige Maß reduziert. Im konkreten Genehmigungsverfahren wird der Eingriff minimiert.
- Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, dass die Windenergieanlagen ohne Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele errichtet und betrieben werden können.
- Das Vorhabensgebiet „Hohe Wurzel“ liegt außerhalb oder am äußersten Rand des äußeren Anlagenschutzbereiches (15 km) von Flugsicherungsanlagen.
- Die Vorhabensfläche incl. der Zielabweichungsfläche erfüllt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung alle maßgeblichen Ausschluss- und Abstandskriterien des Landesentwicklungsplanes und des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teil-Regionalplans Erneuerbare Energien.

Aus diesen Gründen bitten wir, dem Antrag der ESWE Taunuswind GmbH zu folgen und die Zielabweichungsfläche zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen für raumordnungsrechtlich zulässig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler

Dez I

ESWE Versorgungs AG

ESWE Taunuswind GmbH